

Akkreditierungsentscheid
(Nummer: 2017-09-29-II-BFH)
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

**Institutionelle Akkreditierung der
Berner Fachhochschule**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20)

Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG, SR 414.205.3)

Reglement über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR) vom 12. März 2015

II. Sachverhalt

Die BFH hat am 5.01.2016 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Der Akkreditierungsrat hat am 04.03.2016 Eintreten auf das Gesuch der BFH entschieden, da die BFH die Voraussetzungen nach Artikel 4 Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt, und er hat die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die BFH hat am 15.12.2016 ihren Selbstbeurteilungsbericht bei der AAQ eingereicht.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und der Vor-Ort-Visite vom 04. - 06.04.2017 an der BFH geprüft, ob die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (Bericht der Gutachtergruppe vom 20.06.2017).

Die BFH hat am 07.07.2017 zum Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 09.08.2017 stellt die AAQ dem Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung mit Auflagen.

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards gemäss den Akkreditierungsrichtlinien HFKG stellt die Gutachtergruppe der Berner Fachhochschule in ihrem Bericht vom 19.07.2017 (vgl. Teil C, Bericht der

Gutachtergruppe, S. 25 - 26) ein gutes Zeugnis aus. Die Gutachtergruppe betont die äusserst positive Weiterentwicklung der BFH in den vergangenen zehn Jahren, aber auch das klare Profil der Hochschule. Zu den Stärken der BFH zählt die Gutachtergruppe das Potenzial, das die BFH aus der ihr eigenen Vielfalt zu schöpfen weiss. Dabei spielt es eine wichtige Rolle, dass die BFH die Kohäsion der verschiedenen Personengruppen (Studierende, Forschende, Lehrende oder in den Services Tätige) innerhalb der Hochschule sicherstellen kann. Voraussetzungen dafür – und weitere Stärken – sind eine solide Führungsorganisation und ein Managementsystem, das alle Leistungsbereiche der BFH erfasst.

Diesen Stärken stehen einige Herausforderungen gegenüber. An erster Stelle nennt die Gutachtergruppe die historisch bedingte Zersplitterung der BFH auf zahlreiche Standorte, welche bis zum Bezug der geplanten Campusse die effiziente Nutzung der Ressourcen behindert. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Nachhaltigkeit des Betriebs der BFH aus. Die sich aus der Vielfalt der BFH ergebende Interdisziplinarität wird bewusst gefördert, aber nicht überall optimal umgesetzt und gelebt. Auch die internationale Vernetzung sei gemäss Einschätzung der Gutachtergruppe vorhanden, kann aber noch stärker auf die Strategie der BFH ausgerichtet werden.

Im Hinblick auf das Qualitätssicherungssystem kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Partizipation bei der Qualitätsentwicklung noch verstärkt und das Qualitätsverständnis - aber auch die Qualitätskultur in den verschiedenen Bereichen - noch weiterentwickelt werden kann. Die Gutachtergruppe bringt aber in der Analyse der Standards klar zum Ausdruck, dass die BFH über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche der Hochschule erfasst.

Damit ist die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung (Art. 30 HFKG) gegeben. Einschränkung verweist die Gutachtergruppe in ihrem Bericht auf zwei Bereiche, in denen die Anforderungen nach Artikel 30 HFKG und den Qualitätsstandards gemäss den Akkreditierungsrichtlinien noch nicht erfüllt werden (d. h. teilweise erfüllt sind):

1. Mitwirkung der Hochschulangehörigen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 1.3)
2. Soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG; Standard 2.4)

In der Analyse zu Standard 1.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Mitwirkung aller repräsentativen Gruppen an der Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems noch nicht gegeben sind. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 1:

Die BFH muss Strukturen und Mechanismen zum angemessenen Einbezug der repräsentativen Gruppen für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems implementieren; insbesondere muss der Einbezug der Studierenden und des Verwaltungspersonals sichergestellt werden.

In der Analyse zu Standard 2.4 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die BFH für die nachhaltige Entwicklung keine ausreichenden Ziele formuliert hat. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 2:

Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung muss die BFH klare und detailliert ausgewiesene Ziele definieren und auch umsetzen.

2. *Akkreditierungsantrag der Agentur*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag vom 09.08.2017 fest, dass der Bericht der Gutachtergruppe alle Qualitätsstandards bewertet; die Beschreibung, Analyse und Bewertung der einzelnen Standards sind kohärent.

Die von der Gutachtergruppe identifizierten Bereiche, in denen die Akkreditierungsanforderungen nicht erfüllt seien, sind aus den Standards hergeleitet und begründet. Die vorgeschlagenen Auflagen sind geeignet, die Defizite zu beheben.

Die AAQ übernimmt in ihrem Antrag die Schlussfolgerungen und Auflagen der Gutachtergruppe.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Aufлагenerfüllung «sur dossier» durch zwei Gutachtende vornehmen zu lassen.

3. *Beurteilung des Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe vom 19.07.2017 und der Akkreditierungsantrag der AAQ vom 09.08.2017 sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die BFH die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsrichtlinien) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die BFH über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der BFH erfasst und erlaubt die Ziele der BFH als Fachhochschule zu erreichen.

Die zwei Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wird, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt im Grundsatz diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der BFH zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

Allerdings präzisiert der Akkreditierungsrat, dass die BFH ohne die als Departement der BFH bezeichnete Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) akkreditiert wird. Die BFH muss dem Akkreditierungsrat darlegen, wie sie den Status der EHSM in der Kommunikation nach innen und nach aussen darstellt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die BFH wird im Sinne der Erwägungen unter nachstehenden Auflagen institutionell akkreditiert:
 - 1.1 Die BFH muss Strukturen und Mechanismen zum angemessenen Einbezug der repräsentativen Gruppen im Qualitätssicherungssystem implementieren; insbesondere muss der Einbezug der Studierenden und des Verwaltungspersonals sichergestellt werden.
 - 1.2 Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung muss die BFH klare und detailliert ausgewiesene Ziele definieren und auch umsetzen.

2. Der Akkreditierungsrat akkreditiert die BFH ohne die als Departement der BFH bezeichnete Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM).
3. Die BFH muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
4. Die BFH muss dem Akkreditierungsrat darlegen, wie sie den Status der EHSM in der Kommunikation nach innen und nach aussen darstellt.
5. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung soll «sur dossier» durch zwei Gutachtende der Gutachtergruppe erfolgen.
6. Der Akkreditierungsentscheid tritt am Tag des Entscheids in Kraft.
7. Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid.
8. Die BFH erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als „Fachhochschule“ zu bezeichnen.
9. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch veröffentlicht.
10. Der Akkreditierungsrat stellt der BFH eine Urkunde aus.
11. Die BFH erhält das Recht das Siegel „institutionell akkreditiert“ zu verwenden.

Bern, 29.09.2017

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere Instruktion.

Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.